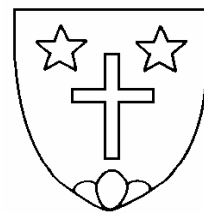


GEMEINDE SUHR



**REGLEMENT
DER
MUSIKSCHULE SUHR**

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Unter der Bezeichnung „Musikschule Suhr“ bietet die Einwohnergemeinde Suhr über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus an den Schulen eine musikalische Grundschulung sowie einen ergänzenden Musikunterricht an.

Art. 2 Aufgabe

Organisatorisch regelt die Musikschule sowohl den vom Kanton an der Oberstufe als auch den von der Gemeinde ergänzend angebotenen Musikunterricht.

Art. 3 Schülerinnen und Schüler, Schulentlassene

Berechtigt, den Musikunterricht im Rahmen der Musikschule zu besuchen, sind Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe und Kantonsschule mit Wohnsitz oder Schulort Suhr, ausserdem Schulentlassene in Ausbildung mit Wohnsitz Suhr oder Wohnsitz in einer Gemeinde, die mit Suhr einen Schulvertrag hat. Der Eintritt in die musikalische Grundschule, die in der Regel zwei Jahre dauert, kann im letzten Kindergartenjahr oder in der ersten Primarklasse erfolgen.

Art. 4 Musiklehrkräfte

Für die Anstellung der Musiklehrkräfte ist das Personalreglement der Musikschule Suhr massgebend.

II. Organe

Art. 5 Schulpflege

Aufsichtsbehörde ist die Schulpflege. Sie führt die Musikschule im Rahmen des genehmigten Voranschlages. Sie erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte und Verordnungen.

Art. 6 Leitung der Musikschule

Die Führung der Musikschule obliegt einem Musikschulleiter oder einer Musikschulleiterin. Diese/r ist direkt dem Schulleiter oder der Schulleiterin unterstellt. Die Schulpflege wählt auf Vorschlag des Schulleiters oder der Schulleiterin die Musikschulleitung.

Die Aufgaben des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin sind im durch die Schulpflege erlassenen Funktionendiagramm und im Pflichtenheft festgelegt. Diese umfassen die Bereiche pädagogische und künstlerische Leitung, Gestaltung und Entwicklung, personelle Führung, Organisation und Administration.

Art. 7 Sekretariat

Das Personal des Sekretariats arbeitet eng mit der Musikschulleitung zusammen und ist für die administrativen Aufgaben der Musikschule zuständig.

Art. 8 Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Suhr ist zuständig für die Ausrichtung der Besoldung der Lehrkräfte und des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin, wofür durch die Schulpflege die nötigen Grundlagen zur Verfügung zu stellen sind.

Das Inkasso der Elternbeiträge sowie der Gemeindebeiträge der auswärtigen Schülerinnen und Schüler hat durch die Finanzverwaltung nach Grundlage der Musikschule zu erfolgen.

III. Unterricht

Art. 9 Räumlichkeiten

Die Gemeinde stellt der Musikschule für den Unterricht möglichst geeignete und eingerichtete Räume zur Verfügung.

Die Musikschule kann in bestimmten Fächern mit kommunalen Musikschulen der Region zusammenarbeiten. Zuständig für entsprechende Vereinbarungen ist die Schulpflege.

Ausserhalb der Unterrichtszeiten ist die Nutzung der Räume durch die Schulpflege zu bewilligen.

Art. 10 Freiwilligkeit

Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Der Unterricht wird einzeln und in Gruppen erteilt. Besonders begabte Schüler können gefördert werden (verlängerte Unterrichtszeit, Zweitinstrument), sofern die Eltern mit der anteilmässigen Übernahme der daraus entstehenden Mehrkosten einverstanden sind.

Art. 11 Instrumentenwahl

Die Instrumentenwahl ist im Rahmen des Angebotes frei. Die Lehrkräfte beraten bei Bedarf Eltern sowie Schülerinnen und Schüler.

Art. 12 Gemeinsames Musizieren: Ensemble, Chor, usw.

Das gemeinsame Musizieren soll durch verschiedene Arten des Zusammenspiels oder des Chorgesangs gefördert werden.

Art. 13 Anmeldung

Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zum regelmässigen Besuch des gewählten Musikunterrichts. Die Anmeldeformulare müssen mit der Unterschrift der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter versehen sein.

Schülerinnen und Schüler, die sich für das neue Schuljahr nicht mehr anmelden, gelten als abgemeldet.

In begründeten Ausnahmefällen ist ein Austritt auf Ende des 1. Semesters möglich. Ein schriftliches Gesuch muss bis spätestens 30. November zu Händen der Musikschulleitung beim Sekretariat eingereicht werden.

Art. 14 Aufnahme in die Musikschule

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Lehrkräfte mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Musikfach zur Verfügung stehen.

Art. 15 Absenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert, so ist die betroffene Lehrkraft rechtzeitig darüber zu informieren. Im übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung.

Art. 16 Ausschluss

Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder ungebührlichem Verhalten kann die Schulpflege die Schülerin oder den Schüler vom Unterricht ausschliessen. Es besteht kein Anrecht auf Rückzahlung des Semesterbeitrages.

Art. 17 Schuljahr

Schuljahr und Ferien richten sich nach der für die Schulen geltenden Regeln. Während Schulanlässen wie Schulreisen, Heimattagen, Sporttagen, Projektwochen u.ä. fallen die Musikstunden der betroffenen Schülerinnen und Schüler ohne anteilmässige Rückerstattung der Elternbeiträge aus.

Art. 18 Lektionsdauer

Die Schulpflege legt die Länge der Unterrichtseinheiten auf Antrag der Schulleitung fest.

IV. Finanzierung

Art. 19 Grundsatz

Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch Staatsbeiträge, Gemeindebeiträge und Elternbeiträge.

Art. 20 Freiwillige Zuwendungen

Alle Zuwendungen an die Musikschule sind in der Gemeindekasse auf ein Konto, zweckgebunden für die Musikschule, zu vereinnahmen.

Art. 21 Volle Kostenübernahme durch Einwohnergemeinde

Die Kosten für Schullokalitäten, Musikgrundschule sowie Mindereinnahmen durch Rabatte und Vergünstigungen gehen voll zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Alle übrigen Kosten sind bei der Berechnung der Elternbeiträge heranzuziehen.

Art. 22 Elternbeiträge allgemein

Die Elternbeiträge haben 50 % des Nettoaufwandes (Gesamtkosten abzüglich Rückerstattungen sowie Kostenübernahme der Einwohnergemeinde gemäss Art. 21) zu decken.

Die Schulpflege legt jährlich die Höhe der Elternbeiträge für die einzelnen Unterrichtsangebote fest.

Art. 23 Rechnungsstellung

Der Elternbeitrag wird jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Austritt im Laufe eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung (Ausnahme Wohnortwechsel).

Art. 24 Gemeindebeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler

Der auf auswärts wohnende Schülerinnen, Schüler und Lernende entfallende Gemeindebeitrag, dessen Höhe von der Schulpflege festgesetzt und verändert werden kann, wird der betreffenden Wohnsitzgemeinde belastet. Lehnt die betreffende Gemeinde die Beitragszahlung ab, so werden die Eltern bzw. der/die Lernende auch für diesen Anteil zahlungspflichtig.

Art. 25 Reduktion und Erlass des Elternbeitrages

Für das zweite, die Musikschule besuchende Kind wird ein Rabatt von 20 %, für das dritte und jedes weitere Kind ein Rabatt von 30 % von den ordentlichen Elternbeiträgen gewährt. Dieser Rabatt wird nur für ein Instrument pro Kind gewährt.

Der Elternbeitrag kann auf Gesuch der Eltern durch die Schulleitung reduziert oder ganz erlassen werden. Das schriftliche Gesuch ist mit der Anmeldung einzureichen. Massgebend für die Reduktion oder den Erlass des Schulgeldes ist der vom Gemeinderat festgelegte Staffeltarif, der sich nach dem steuerbaren Einkommen der Eltern richtet. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Die Reduktion und der Erlass des Schulgeldes auswärts wohnender Schülerinnen und Schüler ist nur möglich, wenn die Wohnsitzgemeinde die daraus entstehenden Kosten übernimmt.

V. Instrumente und Notenmaterial

Art. 26 Anschaffungen

In der Regel haben die Eltern für die erforderlichen Instrumente besorgt zu sein. Die Musiklehrkräfte stehen bei der Auswahl beratend zur Seite. Die durch die Schülerinnen und Schüler nicht transportierbaren Instrumente werden für den Unterricht von der Musikschule zur Verfügung gestellt. Die Anschaffung der im Unterricht benötigten Musikalien ist Sache der Eltern.

VI. Rechtsmittel

Art. 27 Beschwerden

Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung oder der Schulleitung kann bei der Schulpflege innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Schulpflege entscheidet endgültig.

In finanziellen Belangen ist der Gemeinderat letzte Beschwerdeinstanz. Beschwerden sind innert 20 Tagen seit Eröffnung einzureichen.

VII. Inkrafttreten

Art. 28 Inkrafttreten

Das Reglement mit Tarif tritt am 01. Januar 2005 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 01. Januar 2001.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2004, rechtskräftig geworden am 03. Januar 2005.

5034 Suhr, 04. Januar 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegemeinderat:

B. Rüetschi

H. Huber

Anhang

Berechnungsschema Elternbeiträge

Instrumentalunterricht

Die Elternbeiträge werden jährlich auf das neue Schuljahr (August) aufgrund des Rechnungsergebnisses des Vorjahres nach folgendem Schema neu festgelegt (Bsp. Schuljahr 2004/2005 aufgrund Rechnung 2003):

212 Dienststelle Musikschule

212.300.00	Sitzungsgelder
212.301.00	Löhne Sekretariat
212.302.00	Löhne Lehrkräfte/Rektorat Musikschule
212.309.00	Übriger Personalaufwand
212.310.00	Schulmaterial, Drucksachen
212.311.00	Anschaffung Mobilien, Instrumente, Noten
212.315.00	Unterhalt Mobilien d. Dritte
212.316.00	Mieten
212.317.00	Spesenentschädigungen
212.318.05	Anpassungen, Ergänzungen, Wartung EDV
212.319.00	Übriger Sachaufwand
212.366.00	Vergünstigungen Elternbeiträge gemäss Reglement
212.395.00	Anteil Soziallasten
<hr/>	
	Total Aufwand
	./. Aufwand für Musikgrundschule (212.302.00)
212.366.00	./. Vergünstigungen Elternbeiträge/Begabtenförderung
212.436.00	./. Rückerstattungen
<hr/>	
	Nettoaufwand
	<u>Verteiler:</u>
	50 % Gemeinde
212.433.00	50 % Eltern

Musikgrundschule

Musikgrundschule wird zu Lasten der Gemeinde als Gratisunterricht angeboten.

Die Vorschriften der Subventionierung durch Kantonsbeiträge bilden die Grundlage (zur Zeit wären Elternbeiträge von max. Fr. 15.-- je Semester möglich)

Lernende

Für Lernende gelten folgende Ansätze:

Tarif Primarstufe	+ 20 % 1. Lehrjahr
	+ 30 % 2. Lehrjahr
	+ 40 % 3. + 4. Lehrjahr

Beträge werden auf ganze Franken gerundet.